

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	1 (1896)
Heft:	8
Artikel:	Mitteilungen über die kirchl. Organisation des Bistums Chur im XV. Jahrhundert [Schluss]
Autor:	Muoth, J.C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895082

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 8.

Chur, August.

1896.

Erscheint den 10. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. —, im Ausland Fr. 3. 60.
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Mitteilungen über die kirchl. Organisation des Bistums Chur
im XV. Jahrhundert
von J. C. Muoth.
(Schluß.)

13. Die Erzpriester.

Item ein Bischof hat zu verleihen diese nachgeschriebenen Erzpriester-Amter:

Item ein Bischof hat zu setzen einen Erzpriester im Walsgau,
Item einen Erzpriester unter der Landquart.

Item das Erzpriesteramt ob der Landquart gehört einem geistlichen Richter zu Chur an von alter Gewohnheit her.

14. Funktionen der Erzpriester.

Diese vorgenannten Erzpriester haben zu erkennen und zu richten jeglicher in seinem Amt (Bezirk) um Chesachen.

Item zu jedem Schaltjahr soll ein jeglicher Erzpriester in seinem Amt placitieren (Gericht halten), das man nennt zu Deutsch „Tavellen“ und in Welsch Plaid Christianida, (lateinisch placitum Christianitatis).¹⁴⁾

¹⁴⁾ Ein in der Bündnergeschichte berühmter Erzpriester war jener Nikolaus Rusca, Erzpriester von Sondrio, der 1618 vom Strafgericht zu Thusis zu Tode gefoltert wurde.

Das Erzpriesteramt gehört einer früheren Periode der Entwicklung der Kirchenverfassung an, einer Periode nämlich, wo die Domkapitel noch einen rein klösterlichen Charakter hatten und der Bischof sich nicht offiziell der Domherren

15. Wie der Bischof im Bergell placiert.

Item ein Bischof hat sich selber vorbehalten zu tavellen und zu placitieren im Bergell, und nimmt auch da ein Bischof davon die Schulden und Buszen (fallonzas e multas) und hat ein Richter und Erzpriester zu Chur damit nichts zu schaffen; ihm befahle es denn ein Bischof besonders.

Item wenn ein Bischof zu den Schaltjahren will placitieren im Bergell oder „sinen Gewalt“ (seinen Bevollmächtigten) dazu schicken will, das soll er ihnen (den Bergellern) verkünden lassen (nen schaffen verfünt werden) in festo Annunciationis gloriosae virginis Mariae (25. März), und soll ihrem Leutepriester (Pfarrer) auf denselben unsern Frauentag schicken ein mandatum und Gebot, daß er (dieser) mahnen soll alle Unterthanen im Bergell ob Port oder unter Port, daß sie erwählen und auslesen, nehmen und geben: Ob Porta

zu seiner Stellvertretung bediente und diese noch wenig mit der Verwaltung der Angelegenheiten eines bischöflichen Sprengels zu schaffen hatten.

Vom IV. bis VIII. und IX. Jahrhundert finden wir an den bischöflichen Kirchen namentlich zwei Hauptwürdenträger, welche den Bischof in seinem geistlichen Regiment vertreten und unterstützen. Das sind der Archidiakon und der Archipresbyter (Erzpriester).

Der Archidiakon besorgte den Unterricht und die Erziehung der jüngeren Kleriker (Domscholaſt), führte die Aufsicht über die Diacone und alle niederen Kirchendiener (wie später der Dompropst, Domkustos etc.), überwachte die Verpflegung und Unterstützung der Armen und unterstützte den Bischof und Dekan in allen Angelegenheiten der Administration und Jurisdiktion (geistlicher Richter), vertrat auch den Bischof auf den Synoden (Dompropst) etc. Mit Recht hieß daher der Archidiakon oculus et manus episcopi (Auge und rechte Hand des Bischofs).

Der Archipresbyter (Erzpriester), der älteste oder der würdigste unter den Priestern des Sprengels, vertrat den Bischof im Gottesdienst (Domedekan, Domkantor, Generalvikar). Anfangs hatte jede Kathedrale nur einen Archidiakon und nur einen Erzpriester. In der Karolingischen Periode jedoch (namentlich unter Karl dem Großen) erfolgte eine allgemeine politische und kirchliche Organisation des gesamten Reiches. Jeder Gau erhielt einen Archidiakon als geistlichen Administrator; der Gau zerfiel politisch in Centena, kirchlich in Dekanien oder Christianitates oder Archipresbyteriate, so daß jede Dekanie einen Erzpriester hatte. Jede Dekanie bildete damals nur eine Pfarrei, die Plebs (rom. pleiv); der Erzpriester hieß daher auch plebanus (rom. plevon), Leutpriester, er war der alleinige, rechtmäßige Spender der Taufe in seinem Dekanat; seine Pfarrkirche hieß deshalb eine ecclesia baptismalis, Tauffkirche.

Der Erzpriester war auch der ursprüngliche Vorsteher des Landkapitels, hielt die Versammlungen desselben ab und besorgte die Aufsicht und Censur über die

2 oder 3 Eid schwörer (Geschworne, jurati, gieraus) und Unter Porta auch so viele (mengen), damit, wenn ein Bischof zu dem Placitieren will schicken, er die Eidschwörer bereit finde, — und denen, die denn schwören (den Geschwornen) zu melden einem jeden um die Sachen (hinsichtlich der Sachen) so dazu gehören, und über welche der Erzpriester sie fragen wird. Die Fragen stehen hernach von Wort zu Wort.

Und soll ein Feder geben (zahlen) von jeder Schuld (Vergehen) 3 Pfund Brigeller = Währschaft. Da soll ein dritter Teil der Schulden (Buße) werden (zufallen) dem Leutpriester und die zweien Teile einem Bischof; und einem jeden Eidschwörer soll die Schuld (der Lohn) werden voraus.

Und wenn man will placitieren, so soll der Leutpriester einem Herrn (dem Bischof) oder seinem Boten und Erzpriester die Mahlzeiten geben (die mäl geben), als es Sitte und Gewohnheit ist, und auch den Eidschwörern die Mahlzeit (la marend).

Sitten und den Gottesdienst innerhalb des Dekanats, übte sonach. auch geistliche Gerichtsbarkeit aus.

Die Archidiaconate kamen wegen ihrer Bedeutung nicht selten an Laien oder an solche Personen fürstlichen Standes, die nur die niederer Weihen empfangen hatten, meist durch Usurpation. Diese benützten dann oft ihre Stellung zur Mehrung ihrer politischen Macht. So war z. B. jener Viktor, der als Stammvater der Viktoriden in Rätien gilt, wahrscheinlich Archidiacon des Bistums Chur. Der Stammvater der Könige von Hochburgund (888—1032), Rudolf von St. Maurice, soll Archidiacon des Abtbielofs dieses uralten Klosters gewesen sein; — und selbst der berühmte Stammvater der Capetinger (Valois und Bourbonen) Hugo Capet, jener sog. Laienabt von St. Denis, das ein Stift mit Bischofstitel war, muß als ein Archidiacon angesehen werden. Wegen solcher Missbräuche wurde von der Kirche später dieses Archidiaconat abgeschafft.

Das Erzpriesteramt verlor damals einen Teil seiner Kompetenzen an die Dekanate, die sich von ihm abzweigten, und behauptete im XIV. und XV. Jahrh. innerhalb unseres Bistums nur mehr jene Befugnisse, welche hier angeführt sind. Seit dem XVI. und XVII. Jahrhundert hörte diesseits der Berge sogar der Name „Erzpriester“ auf; an seine Stelle trat einerseits der Dekan des Kapitels, anderseits bei den Reformierten der Gherichter und das Ghegericht. Jenseits der Berge dagegen taucht der Name „Erzpriester“ (arciprete) immer wieder auf. In den italienischen Landesteilen behauptet er sich zugleich mit dem Begriff eines Hauptpfarrers einer größeren Gemeinde, und in Italien selbst giebt es heute noch Arcipreti, denen der Bauer nach alter Tradition ungewöhnliche Kenntnisse im Recht zutraut und zu dem er in Prozessen ganz besonders seine Zuflucht nimmt, wie unsere Bauern zu den Winkeladvokaten.

16. Fragenschema für den geistlichen Richter (Erzpriester) im Bergell.¹⁶⁾

Istae sunt inquisitiones seu scrutinia in placito Christianitatis.
(Übersetzung aus dem Lateinischen).

Primo soll gefragt werden über den katholischen Glauben und dessen Umstände, namentlich ob alle den Glauben halten.

Item von den Kirchensatzungen (de statutis ecclesiae).

Item über die, welche gegen die Freiheit der Pfarrkirche handeln.

Item über die, welche die Güter der Pfarrkirche widerrechtlich in Besitz nahmen (occupierten).

Item ob es solche giebt, die nicht schwören wollten, die Kirchenstatuten zu beobachten.

Item über Meineid.

Item über falsche Zeugen.

Item über Blutschande (de incestu).

Item über Ehebruch.

Item über Hurrerei.

Item über vorsätzliche Mörder und Mörderinnen von kleinen Kindern.

Item über heimliche Verlobungen und heimliche Ehen, sowohl über unerlaubte (gesetzlich unerlaubte, de illicitis) wie heimliche (de clandestinis).

Item über solche, welche neugeborne (infantes) oder sonst kleine Kinder (parvulos) aussetzen oder über solche, die Kranke und Sterbende aussetzen.¹⁾

Item über die öffentliche Straße (strata publica) oder die Straße der Pfarrei.

Item die Gemeinweiden betreffend (de pascuis communibus).

Item von heimlichen Aussätzigen (Leprosen), die sich unter die Leute mischen.

Item von Maß und Gewicht des Festen (der Samen) und des Flüssigen.

¹⁶⁾ Dieses Fragenschema gehört unzweifelhaft einer früheren Zeit an, etwa dem XII. oder XIII. Jahrhundert.

¹⁾ Alter Rest der Barbarei; alte Leute auszusetzen oder zu töten.

Item von solchen, welche die Zehnten nicht recht bezahlen oder veruntreuen.

Item von solchen, welche die von der Kirche angeordneten Fasten (jejunium) nicht halten.

Item von denen, welche den Sabbat entheiligen (schänden) oder andere Festtage feiern.¹⁾

Item von Wucher und Wucherern (von Zinsnehmern).

Item von denen, die in der Kirche stehlen oder andere Sachen, die zur Kirche gehören, sich aneignen.

Item von den Ausgestoßenen und mit Nennung des Namens (nominativ) Gebannten.

Item von denen, welche die Pfarrkirche nicht regelmäßig besuchen.

Item von solchen, welche wegen eines Testaments die Tröstung der Sterbenden oder die Wegzehrung und die Beerdigungen hindern — und sind vielleicht als Vollstrecke und Richter erwählt.²⁾

Item mag man auch noch über anderes fragen, wie es zum Heile der Seelen förderlich scheint.

17. Der Feuerstatt Zins.

Es ist auch zu wissen, daß, wenn ein Erzpriester tavellat, so soll ihm jede Feuerstätte (flug) geben 1 Schilling mailisch, und das nennt man „Fürpfennig“ oder Feuerstatt Pfennig. Und dasselbe Geld sollen die Eidschwörer einsammeln und dem Erzpriester übergeben (antwurten). Wenn dann der Eidschwörer den Feuerstattpfennig fordert, so soll ihm der Hauswirt oder die Frau den einten Schilling mailisch geben, und wer sich dem widersetzte und darin ungehorsam wäre bis auf die dritte Forderung (Aufforderung); der soll dem Erzpriester eine Henne³⁾ verfallen sein.

Diese Rechtsame und Gewohnheit in Betreff des Feuerstattpfennigs beobachtet (haltet) man im Schanfigg, im Brettengöw und in Churwalden und unter der Landquart, da gibt jede Feuerstatt 3 denarii (3 Pfennig).

¹⁾ Diese Frage scheint auf die Existenz von italienischen Sekten hinzudeuten (Waldenser, Albigenser oder Katharer).

²⁾ Nichts war verhafteter unserem Volke als die Testamente (laschar currer il säung per las aveinas); sie erschienen als ein Attentat auf die Familie; daher wohl die Störungen bei Testamenten in puncto mortis u. Testamentsvollstreckungen.

³⁾ Ursprung der Hennenzinse (der Hennenkrieg).

18. Das Erzpriesteramt im Engadin und Vintschgau.

Eiu Bischof hat auch zu sezen einen Dekan und einen Erzpriester in dem Engadin und ist das gewöhnlich ein Bischof (also ursprünglich ähnlich wie im Bergell). Dem empfiehlt er (der Bischof) Ehesachen auszurichten und auch geistliches Gericht in dem Engadin zu halten.

Item ein Bischof soll auch zu allen Schaltjahren tavellen (f) und placitieren im Engadin ob Pontalt und unter Pontalt und was da Schulden fallen, die sind (gehören) eines Bischofs. Er mag (hat die Gewalt) auch das empfehlten auszurichten einem Dekan oder wem er will, der ihm sein Recht davon gebe, da der Dekan nichts damit zu schaffen hat, als nur so viel und soweit ihm der Herr besonder empfiehlt.¹⁾

(Alte Form: „Won der Tegan hat nüt damit zu schaffen, won so vil und im ein Herr besunder empfiehlt“.)

Und von des Placitieren wegen, so hat auch ein Bischof besunder zu allen Schaltjahren von etlichen Höfen zu Schulz, die gehören zu Sant Marienberg (Kloster im Vintschgau), 60 Schött Räsgelt.

Item hat auch ein Bischof zu sezen einen Erzpriester in dem Vintschgau und ist gewöhnlich das ein Herr von Chur (der Bischof wie oben). Dem empfiehlt er auch Ehesachen auszurichten und auch geistliches Gericht in dem Vintschgau.

E.²⁾

20. Direkte Kollaturen des Bischofs.

Diese nachgeschriebenen Kirchen hat ein Bischof zu Chur zu verleihen.

Es ist zu wissen, daß ein Bischof von Chur die Pfarr zu Tirol verleihen soll.

¹⁾ Ursprünglich genaue Unterscheidung zwischen Dekan und Erzpriester.

²⁾ Die Dekanate eines Bistums zerfallen wieder in Pfarreien und Kaplaneien. Ursprünglich hatte der Bischof alle zu besetzen; infolge der Ausbildung des Lehnwesens und der Unsitte, solche Pfarreien zu versetzen sc., waren aber eine Menge derselben hinsichtlich ihrer Besetzung (Collatur) in fremde Hände gekommen (Domkapitel und Reiche des Landes, Adeliche und Bürgerliche). Die folgenden Pfarreien sc. besetzte der Bischof im XV. Jahrhundert noch selbst.

Da widerspricht der Fürst von Throl.¹⁾ Er soll sie einmal (einßt) verleihen und das anderemal der Bischof von Chur.

Item so leiht (verleihet) ein Bischof: Latsch,

" Schluderns,

" Lichtenberg,

" Agundis,

" Tschengels,

" Malß (spätere Schrift: haben die Domherren überkommen von einem Bischof.)

Item Taufers,²⁾

" Ardez,

" Bernez,

" Schulz,

" Bicosoprano,

" Tinzen,

" Saluz,

" Tiefenfastell,

" Bergün,

" Lenz,

" Scharans,

" Almens,

" Rätzüns,

" Bizers,

" Flums³⁾ (im St. Gallischen).

Spätere Schrift:

Item die Frühmeß zu Schleiß,

" " Pfarr auf Tschilfs,

" " " von Schnal.⁴⁾

¹⁾ Fürst von Throl war damals das Haus Habsburg-Österreich (seit 1363). Ein Collatur-Recht dieses Hauses hatte wahrscheinlich nie existiert.

²⁾ Im Throl.

³⁾ Zu Flums besaß der Bischof bedeutende Güter und Rechte.

⁴⁾ Alles im Bintschgau.